

2./II. 1916.

**Die Einfuhr von Futtermitteln und  
Kunstdünger.**

Zu der in diesen Tagen vom Bundesrat erlassenen Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger hat der Reichskanzler nunmehr eine Reihe wichtiger Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach müssen die genannten Stoffe, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reiches gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentraleinkaufsgesellschaft, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. unter Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes angezeigt und geliefert werden. Die zur Empfangnahme berechtigten Gesellschaften haben sich unverzüglich zu erklären, ob sie die Stoffe übernehmen wollen. Geht binnen einer Woche die Erklärung nicht

ein, oder die genannten Unternehmen lehnen eine Uebernahme ab, so erlischt die Lieferungspflicht. Die berechtigten Gesellschaften haben für die von ihnen übernommenen Futterstoffe, Hilfsmittel und Düngemittel einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ ist verpflichtet, 50 pCt. der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher Düngerfabrikanten in Hamburg abzugeben. Wer gegen diese Ausführungsbestimmungen verstößt, hat strenge Strafen zu gewärtigen.